

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ (Station 1+300 bis 2+400) - GEK Schwielochsee M2 - Verfüllung von Randgräben und Abflachen von Ufer-Verwallungen,, in Schwielochsee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. Juni 2018

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ beantragt für das Vorhaben „Barolder Mühlenfließ (Station 1+300 bis 2+400) - GEK Schwielochsee M2 - Verfüllung von Randgräben und Abflachen von Ufer-Verwallungen,, im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemeinde Schwielochsee, Gemarkungen Lamsfeld und Doberburg die Planfeststellung/ Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Barolder Mühlenfließ soll zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes und zur Verbesserung der Wasser und Nährstoffrückhaltung in den angrenzenden Quellmooren in diesem Abschnitt durch Abflachen von Verwallungen und Uferabflachungen, Verfüllen von Randgräben, Einbau von Stützschwelen und Erneuerung eines Rohrdurchlasses renaturiert werden.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine/standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch das Vorhaben bedingten positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben dauerhaft keine erheblichen negativen Auswirkungen. Es entstehen keine irreversiblen Schäden an Natur und Landschaft. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP lässt sich daraus nicht ableiten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)